

Aufwertung des Max-Weber-Platzes

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00650 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 05 -
Au-Haidhausen am 31.05.2022

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 07720

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00650
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Plan der Kreuzung/Einmündung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 25.01.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen hat am 31.05.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen. Darin wird gefordert, den Max-Weber-Platz, durch geeignete bauliche Maßnahmen, für den Rad- und Fußverkehr punktuell aufzuwerten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung „Plätze und Aufenthaltsqualität“ – Vorlage Nummer V 09614 vom 27.11.2018, wurde vom Stadtrat die Vorgabe gemacht, welche Platzprojekte als nächstes durch die Verwaltung zu bearbeiten sind. Den Bereich MOR GB 2.11 Mitte betreffend, sind dies die Plätze Isartorplatz, Sendlinger-Tor-Platz, Goetheplatz und Baldeplatz. Der Max-Weber-Platz war kein Bestandteil der dieser Auswahl zugrundeliegenden Projektliste, die insgesamt mehr als 60 Orte im Stadtgebiet umfasste.

Aus diesem Grund, aber auch wegen der aktuell gegebenen hohen Auftragslage, ist die Durchführung weiterer Platzprojekte bzw. umfangreicher verkehrstechnischer Untersuchungen bis auf Weiteres nicht möglich. Letztere wären zwingend erforderlich, um die Auswirkungen des Entfalls der separaten Rechtsabbiegespuren auf das weitestgehend von Durchgangsverkehr freigehaltene Erschließungsstraßennetz Haidhausens, aber auch auf weitere Straßenzüge wie z.B. die Rosenheimer Straße und

Balanstraße, abschätzen zu können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00650 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der hohen allgemeinen Auftragslage und den derzeit stark verminderten personellen Ressourcen, ist über das bereits durch den Stadtrat beschlossene Auftragsvolumen hinaus, bis auf Weiteres kein zusätzliches Platzprojekt mehr leistbar.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00650 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 31.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 -
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Ost
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL 5